



## Österreichischer Rat für Wiederbelebung

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien bzw.  
Radetzkystraße 2, 1031 Wien

Übermittelt per Mail an [sandra.wenda@sozialministerium.at](mailto:sandra.wenda@sozialministerium.at)  
sowie [barbara.lunzer@sozialministerium.at](mailto:barbara.lunzer@sozialministerium.at);  
weilers an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Innsbruck, Graz, Salzburg, am 7.11.2018

### Stellungnahme zur geplanten Novelle des Ärztegesetzes 1998 u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf zur Abänderung des Ärztegesetzes nehmen wir als Österreichischer Rat für Wiederbelebung (ARC) im Folgenden Stellung.

Der ARC begrüßt den zur Begutachtung vorgelegten Bundesgesetzesentwurf „Notärztin/Notarzt“ § 40 Ärztegesetz“, da es dringend notwendig ist, die Notarztausbildung in Österreich quantitativ und qualitativ auf den Stand vergleichbarer europäischer Länder zu bringen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf sollte aber – siehe unten – noch angepasst werden:

- a) Die mit der neuen, bereits umgesetzten ÄAO 2015 eigenständige notärztliche Tätigkeit ist vor Abschluss einer Facharztausbildung derzeit und im Unterschied zu z.B. Deutschland nicht möglich. Damit ist auch die Durchführung des in der Sonderausbildung der ÄAO 2015 für die Anästhesiologie vorgesehenen Moduls „Notfallmedizin“ ohne entsprechende Anpassung (s.u.) nicht sinnvoll durchführbar.
- b) Es sollte sichergestellt werden, daß Notärzte nach der jetzt vorgesehenen Ausbildungsreform bereits vor Ende der Facharztausbildung eigenständig eingesetzt werden könnten, und dabei das bisherige österreichische Qualitätsmerkmal – postpromotionelle Ausbildungsdauer von 36 Monaten (vormals Turnusausbildung zum Allgemeinmediziner) – beibehalten wird. Sinnvoll wäre dies also am besten direkt nach der Grundausbildung.
- c) Eine positiv absolvierte notfallmedizinische Prüfung nach Erfüllen aller Vorgaben (klinische Skills, Notarzkurs), ergänzt durch die ad personam Freigabe zur notärztlichen Tätigkeit nach Absolvierung der Lehrersätze durch den verantwortlichen Leiter eines krankenhausgebundenen Notarztstützpunkts berechtigt zur fachüberschreitenden Tätigkeit im organisierten Rettungsdienst im Rahmen des Anstellungsverhältnisverhältnis zur jeweiligen Krankenanstalt. Die Facharztprüfung der diversen Sonderfächer hat hierfür keinerlei Relevanz.

Inhaltlich entspricht die neue Regelung weitgehend dem, was zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung seit vielen Jahren angestrebt wird. Insbesondere wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, dass TurnusärztInnen in der Ausbildung zum Allgemeinmediziner und AssistenzärztInnen in der Fachausbildung nach mindestens 36monatiger, postpromotioneller, fachübergreifender, spezifischer und für den Notarzdienst relevanter und abgeschlossener Ausbildung, gegebener Qualifikation und Freigabe dann ohne direkte Aufsicht, d.h. eigenständig am Notarzdienst der jeweiligen Krankenanstalt teilzunehmen.

**Österreichischer Rat für Wiederbelebung - Austrian Resuscitation Council**

office@arc.or.at www.arc.or.at

office: conventa Veranstaltungsmanagement, Vilefortgasse 22, A-8010 Graz, t./f. +43 316 316254

Ohne diese neue Regelung würde wir in Österreich sehr viele Kandidaten/Innen für den Notarztdienst verlieren und würde der Weiterbestand unserer hoch-bewährten Notarztsystems massiv gefährdet.

### Konkrete Abänderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf:

- I. ***In Abweichung zum vorgelegten Gesetzestext sollte unter Abs. 2 wie folgt angeführt werden (rot und fett formatiert):***

(2) Ärztinnen/Ärzte, die beabsichtigen, eine notärztliche Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 5 auszuüben, haben im Rahmen einer zumindest 36monatigen ärztlichen Berufsausübung als notärztliche Qualifikation

1. klinische notärztliche Kompetenzen auf den Gebieten

a) Reanimation, ~~Intubation~~ **Atemwegssicherung** und Schocktherapie sowie Therapie von Störungen des Säure-, Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushaltes,

b) **Anästhesie und** Intensivbehandlung,

...

f) Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Inneren Medizin, insbesondere Kardiologie einschließlich EKG-Diagnostik, sowie **der Neurologie und** der Kinder- und Jugendheilkunde

- II. ***In Abweichung zum vorgelegten Gesetzestext sollte es unter §40 (2) 4 heißen:***

Nach Absolvierung der Voraussetzungen gemäß **Z 1 bis 2** eine notärztliche theoretische und praktische Abschlussprüfung erfolgreich zu absolvieren.

#### Begründung

- *Die Absolvierung der Skills/klinischen Kenntnisse und des Lehrgangs stellen die Voraussetzungen für die Lehreinsätze dar. Die Abschlussprüfung soll als integraler Bestandteil des Lehrgangs fungieren. Die Eignung für den jeweiligen Notarztdienst der Krankenanstalt stellt der/die dazu Ermächtigte der Krankenanstalt nach Erkenntnissen über den Kandidaten/ die Kandidatin aus den Lehreinsätzen aus.*
- *In zahlreichen Stützpunkten wird es monatlich zu derartigen Einschulungen eines neuen Notarztes/einer neuen Notärztin kommen. Jeden Monat eine Prüfung für einen Kandidaten/eine Kandidatin über die Skills, den Lehrgang und die Einsätze abzuhalten, ist unrealistisch und nicht praktikabel.*

- III. ***Abs. 5 (Ziffer 2) sollte ersatzlos entfallen.***

*Dieser Absatz beschreibt das Erfordernis, dass der angehende Notarzt/die angehende Notärztin*

*... die Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder die Fachärztinprüfung/Facharztprüfung erfolgreich absolviert hat ...*

#### Begründung:

- *Ausbildungsassistenten und -assistentinnen sollten die Facharztprüfung sinnvoller Weise zu einem möglichst späten Zeitpunkt absolvieren, d.h. nach dem Erwerb umfassender Kenntnisse im Hauptfach. Bereits jetzt ist in manchen Fächern erkennbar, dass zu früh zur Facharztprüfung angetreten wird, mit allen negativen Konsequenzen. Dieser Trend würde durch die genannte Forderung im vorgelegten Gesetzesentwurf in Zukunft noch zunehmen.*
- *Die fachlichen Inhalte vieler Sonderfächer qualifizieren in keiner Weise für die Notfallmedizin, noch stehen sie (von einzelnen fachspezifischen Teilbereichen abgesehen) in erkennbarem Zusammenhang mit der Notfallmedizin (z.B. Radiologie, Dermatologie, Gynäkologie ...). Das Erfordernis oder der Mehrwert einer positiv absolvierten Facharztprüfung für die Tätigkeit als Notarzt ist daher inhaltlich nicht nachvollziehbar.*

- *Der Erwerb der erforderlichen notfallmedizinischen Kompetenzen wird an anderer Stelle nachgewiesen und dokumentiert (Curriculum klinischer Kompetenzen, absolvierter Notarztkurs mit positiver Abschlussprüfung, Lehrein-sätze, Freigabe durch Leiter/Leiterin Notarztdienst).*
- *Letztlich wäre damit auch eine Verschiebung der Möglichkeit zu notärztlicher Tätigkeit von 36 auf frühestens 45 Monate der postpromotionellen Tätigkeit die Folge, was den Mangel an Notärzten und Notärztinnen weiter verschärfen würde.*

Mit den besten Empfehlungen



Univ. Prof. Dr. Michael Baubin  
Vorsitzender



Dipl. Ing. Lucas Pflanzl-Knizacek  
Schriftführer